

## Beschluss zum Wirtschaftsplan

Aufgrund der §§ 23 und 30 a des Gesetzes über den Erftverband (ErftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Januar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022 hat die Delegiertenversammlung des Erftverbandes am 09. Dezember 2025 folgenden Beschluss gefasst:

### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

<b>im Erfolgsplan auf</b>	Erträge	146.891 Tsd. EUR	Aufwendungen	146.891 Tsd. EUR
<b>im Vermögensplan auf</b>	Einnahmen	135.313 Tsd. EUR	Ausgaben	135.313 Tsd. EUR

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 91.730 Tsd. EUR festgesetzt.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit der Übernahme weiterer Anlagen / Aufgaben die erforderlichen Kreditaufnahmen und Kreditübernahmen zu tätigen.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 111.581 Tsd. EUR festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2026 in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000 Tsd. EUR festgesetzt.

### § 5

Soweit der Erftverband weitere Anlagen / Aufgaben / Aufträge übernimmt, wird der Vorstand ermächtigt, die notwendigen Finanzmittel zu beschaffen, die Einstellung / Übernahme des erforderlichen Personals vorzunehmen und die mit der Übernahme entstehenden Folgekosten zu tätigen, mit der Maßgabe, dass die dadurch entstehenden Aufwendungen / Ausgaben durch Beiträge, Umlagen oder Erstattungen unter Anwendung der Veranlagungsrichtlinien oder gegen Kostenersatz der Vorteilhabenden gedeckt werden. Die Anlagen-/Aufgabenübernahmen sind in ihren operativen und finanzwirtschaftlichen Auswirkungen, insbesondere vor dem Hintergrund der Veranlagungssystematik, ausgewogen und gesichert.

### § 6

Im Vermögensplan sind die Ausgabeansätze gegenseitig deckungsfähig, sofern diese von den gleichen Beitragzahlern oder Beitragzahlergruppen getragen werden.

Die Ansätze im Vermögensplan sind bis zur Abrechnung der Einzelmaßnahme übertragbar.

Die Ansätze für Abwasserabgaben sind bis zur endgültigen Festsetzung der Abgaben übertragbar.

Bergheim, 09. Dezember 2025